

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang InterAmerican Studies / Estudios InterAmericanos vom 1. März 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) haben die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie sowie für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie und für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft den Studiengang InterAmerican Studies / Estudios InterAmericanos als gemeinsamen, interdisziplinären Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 3 MPO fw.)

(1) Zugang zum Masterstudiengang hat, wer einen qualifizierten Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einer der Teildisziplinen Anglistik, Hispanistik, Soziologie, Politikwissenschaft oder Geschichtswissenschaft bzw. eines regionalwissenschaftlichen Studienganges mit entsprechender Ausrichtung nachweisen kann.

(2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über Kenntnisse in Englisch und Spanisch verfügt. Die Nachweise erfolgen in der Regel vor der Aufnahme des Studiums

- für Englisch durch einen Nachweis von Sprachkenntnissen mind. auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
- für Spanisch durch einen Nachweis von Sprachkenntnissen mind. auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)

Über die Vergleichbarkeit von Zertifikaten oder Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten befindet das Auswahlgremium. Ein Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation an einer Universität im anglo- oder hispanophonen Ausland erworben hat.

(3) Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.

(4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums
- Transcript of Records (soweit zum Abschlusszeugnis ausgestellt)
- Nachweis der Erfüllung der Sprachvoraussetzungen
- Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten
- Ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über Motivation und Eignung für diesen interdisziplinären regionalwissenschaftlichen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in den beteiligten Disziplinen darzustellen und nachzuweisen.

(5) Die eingereichten Unterlagen werden hinsichtlich der Eignung der Bewerbung geprüft. Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt bewertet:

| | | |
|---|-----------|-----------|
| Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs | bis 1,5 | 7 Punkte |
| Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs | 1,6 – 2,0 | 6 Punkte |
| Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs | 2,1 – 2,7 | 5 Punkte. |

Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen Unterlagen mit maximal 7 Punkten bewertet. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund dieser Kriterien eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreichen, gelten als „voll geeignet“. Bewerberinnen und Bewerber, die 7 – 9 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet“ und Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 7 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle (s. Ziffer 9), welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Übersteigt die Zahl der „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt das Exposé, danach die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.
- (2) Sind die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis des in Absatz 1 genannten Verfahrens nicht besetzt, werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingeschätzt werden, zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer eingeladen, das von einem Mitglied des Auswahlgremiums und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt wird. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs erfolgreich zu absolvieren. Wesentliche Gegenstände des Gesprächs und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Für das Auswahlgespräch werden weitere 0 bis 4 Punkte vergeben. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber auf diese Weise zusammen mit dem Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens die erforderlichen mindestens 10 Punkte, wird sie oder er zum Studium zugelassen. Würde auf diese Weise die Menge der verfügbaren Plätze überschritten, erfolgt die Vergabe entsprechend den in Absatz 1 dargelegten Grundsätzen.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

– entfällt –

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Studierende, die zu Studienbeginn für eine aber nicht für beide Sprachen das erforderliche Niveau B2 (GER) oder entsprechende Leistungen nachweisen, können innerhalb des ersten Semesters einen entsprechenden Nachweis nachreichen. Dies gilt nicht für diejenigen, die den Studiengang mit einer Doppel-Abschluss-Option studieren. Im Studienprogramm ist ein mindestens einsemestriges Studium an einer ausländischen Partneruniversität vorgesehen. Grundsätzlich sind alle ausgewiesenen Module an einer dieser Partneruniversitäten studierbar. In Absprache mit den Koordinatoren ist es auch möglich, die Module des Wahlpflichtbereichs durch spezifische Module der Partneruniversitäten zu ersetzen und dort Leistungen in einem an der Universität Bielefeld nicht angebotenen Profildbereich (Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Journalismus etc.) zu erbringen.

a. Pflichtbereich

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|----------------------|---|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| 23-IAS-M-IAS1_a | Interdisciplinary Introduction to InterAmerican Studies / Introducción interdisciplinaria a los Estudios InterAmericanos | 1 | 12 | |
| 22-M-4.4.6-IAS3 | History of the Americas / Historia de las Américas | 1 o. 2 | 12 | |
| 23-IAS-M-IAS4 | North American Literature and the Processes of Culture | 1 o. 2 | 12 | |
| 23-IAS-M-IAS5 | Literaturas y culturas latinoamericanas | 1 o. 2 | 12 | |
| Zwischensumme | | | 48 | |

b. Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Gesamtumfang von 24 bis 28 Leistungspunkten zu studieren.

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|-------------------------|---|----------------------------------|----------------|----------------------------|
| 22-M-4.4.6- IAS9 | Advanced History of the Americas / Estudios avanzados de la historia de las Américas | 3 | 12 | 22-M-4.4.6-IAS3 |
| 23-ANG-M- AngHM1_IAS | Language and the Processes of Culture | 3 | 12 | |
| 23-ANG-M- AngHM3_IAS | Media and the Processes of Culture / Los medios y los procesos de la cultura | 3 | 12 | |
| 23-IAS-M-IAS6 | Advanced Studies of Literatures and Cultures of the Americas / Estudios avanzados de literaturas y culturas de las Américas | 3 | 12 | |
| 23-LIN-MaTY | Language Typology and Language Comparison / Lingüística comparada y tipología de idiomas | 3 | 12 | |
| 30-M-IAS10 | Structures and Dynamics of Global Communities and Transnationalisation / Estructuras y dinámicas de comunidades globales y de transnacionalización | 3 | 14 | |
| 30-M-IAS11 | Forms of Transnational Communities and Collectivities / Formas de comunidades y colectividades transnacionales | 3 | 14 | |
| 30-M-IAS12 | Politics of Global Citizenship / Políticas de ciudadanía global | 3 | 14 | |
| Zwischensumme | | | 72 – 76 | |

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Profilbezogener Ergänzungsbereich

Je nach Wahl der Module im Wahlpflichtbereich variiert der Profilbezogene Ergänzungsbereich zwischen 14 und 18 Leistungspunkten. Dieser dient einer fachlichen Angleichung des Kenntnisstandes der Studierenden in den einzelnen Modulen. Studierende wählen in Absprache mit der nach Ziffer 9 zuständigen Stelle zu studierende Module und Lehrveranstaltungen aus. Wählbar ist in diesem Rahmen ebenfalls das Modul „23-IAS-M-IAS-IndErgPr“. Im Übrigen gelten die Regelungen des Individuellen Ergänzungsbereichs (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.), danach können nur im Umfang von bis zu 12 LP einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|---------------------------|---|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| | Individual Electives / Optativas individuales | 1 o. 2 | 14 – 18 | |
| 23-IAS-M-IAS- IndErgPr | Optional Internship / Práctica opcional | 2 o. 3 | 5 | |
| Zwischensumme | | | 90 | |

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Abschlussbereich

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|--------------------|---|----------------------------------|------------|----------------------------|
| 23-IAS-M- IAS15 | Master's Thesis + Colloquium / Tesis Master + Coloquio | 4 | 30 | |
| Gesamtsumme | | | 120 | |

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

| Kürzel | Titel | LP | Notwendige Voraussetzungen | Anzahl Studienleistungen | Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen | Gewichtung Modulteilprüfungen | Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen |
|-----------------------|--|----|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|
| 22-M-4.4.6-IAS3 | History of the Americas / Historia de las Américas | 12 | | 2 | 1 | | |
| 22-M-4.4.6-IAS9 | Advanced History of the Americas / Estudios avanzados de la historia de las Américas | 12 | 22-M-4.4.6-IAS3 | 2 | 1 | | |
| 23-ANG-M-AngHM1_IAS | Language and the Processes of Culture | 12 | | 2 | 1 | | |
| 23-ANG-M-AngHM3_IAS | Media and the Processes of Culture / Los medios y los procesos de la cultura | 12 | | 2 | 1 | | |
| 23-IAS-M-IAS1_a | Interdisciplinary Introduction to InterAmerican Studies / Introducción interdisciplinaria a los Estudios InterAmericanos | 12 | | | 1 | | |
| 23-IAS-M-IAS4 | North American Literature and the Processes of Culture | 12 | | 3 | 1 | | |
| 23-IAS-M-IAS5 | Literaturas y culturas latinoamericanas | 12 | | 3 | 1 | | |
| 23-IAS-M-IAS6 | Advanced Studies of Literatures and Cultures of the Americas / Estudios avanzados de literaturas y culturas de las Américas | 12 | | 2 | 1 | | |
| 23-IAS-M-IAS15 | Master's Thesis + Colloquium / Tesis Master + Coloquio | 30 | | 1 | 1 | | |
| 23-IAS-M-IAS-IndErgPr | Optional Internship / Práctica opcional | 5 | | | | | 1 |
| 23-LIN-MaTY | Language Typology and Language Comparison / Lingüística comparada y tipología de idiomas | 12 | | 3 | 1 | | |
| 30-M-IAS10 | Structures and Dynamics of Global Communities and Transnationalisation / Estructuras y dinámicas de comunidades globales y de transnacionalización | 14 | | 2 | 1 | | |
| 30-M-IAS11 | Forms of Transnational Communities and Collectivities / Formas de comunidades y colectividades transnacionales | 14 | | 2 | 1 | | |
| 30-M-IAS12 | Politics of Global Citizenship / Políticas de ciudadanía global | 14 | | 2 | 1 | | |

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 25 – 30 Seiten oder im Umfang von 15 – 20 Seiten,
- Referats (ggf. einschließlich Diskussionsleitung) im Umfang von 30 – 45 Minuten sowie einer Ausarbeitung im Umfang von 15 – 20 Seiten,
- Projekt mit Ausarbeitung: Das Projekt weist im Sinne der Wissenschaftspublizistik die Kompetenz nach, fachliche Inhalte zu erarbeiten, zu synthetisieren und einem breiteren Publikum zu präsentieren. Hinzu kommt es die medienpraktische Kompetenz nach, die erforderlich ist, um eine entsprechende Projektarbeit zu erstellen. Der Umfang des Projekts ist begrenzt durch die Bearbeitungsdauer von 120 Stunden,
- Praktikumsbericht im Umfang von 7 – 10 Seiten mit Bestätigung des Arbeitsgebers, Tätigkeitsbeschreibung und Reflexion über die Vernetzung von Fachwissen und Berufspraxis.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung, zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden und haben einübenden und vertiefenden Charakter; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminar Diskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitungen von Übungsaufgaben (z. B. peer-reviewing, proof-reading, eine Argumentrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes, Anfertigen einer Literaturliste oder eines Thesenpapiers),
- Kurze Essays,
- Präsentationen,
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung,
- Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle,
- Referate,
- veranstaltungsbegleitende Übungen,
- schriftlicher Test.

Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von ca. 3.600 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 30 Minuten verlangt werden. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine Ausarbeitung, die von einer prüfungsberechtigten Person einer der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet wird. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 70 Seiten betragen. Es besteht die Möglichkeit, audiovisuelle und auditive Projektarbeiten als Teil der Masterarbeit einzureichen; diese müssen jedoch durch eine schriftliche Dokumentation der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Recherche einschließlich der Reflektion des methodischen und theoretischen Ansatzes begleitet werden. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

9. Zuständigkeiten

Für die Eignungsfeststellung, Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle im Sinne des § 22 Abs. 1 MPO fw. ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zuständig. Das Masterzeugnis, Masterurkunde (§ 20 MPO fw.) und Diploma Supplement (§ 21 MPO fw.) werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2018 für den Masterstudiengang InterAmerican Studies / Estudios InterAmericanos einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2020 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 464) i. V. m. den Berichtigungen vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 2 S. 21) und 15. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 1 S. 5) sowie der Änderung vom 31. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 13 S. 271) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2020/2021 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 17. Januar 2018, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 17. Januar 2018 sowie der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 17. Januar 2018.

Bielefeld, den 1. März 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer